

Übergangsbestimmung zu Art. 34quater betr. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Autor(en): **W.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge,
Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **16 (1938)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-722848>

Nutzungsbedingungen

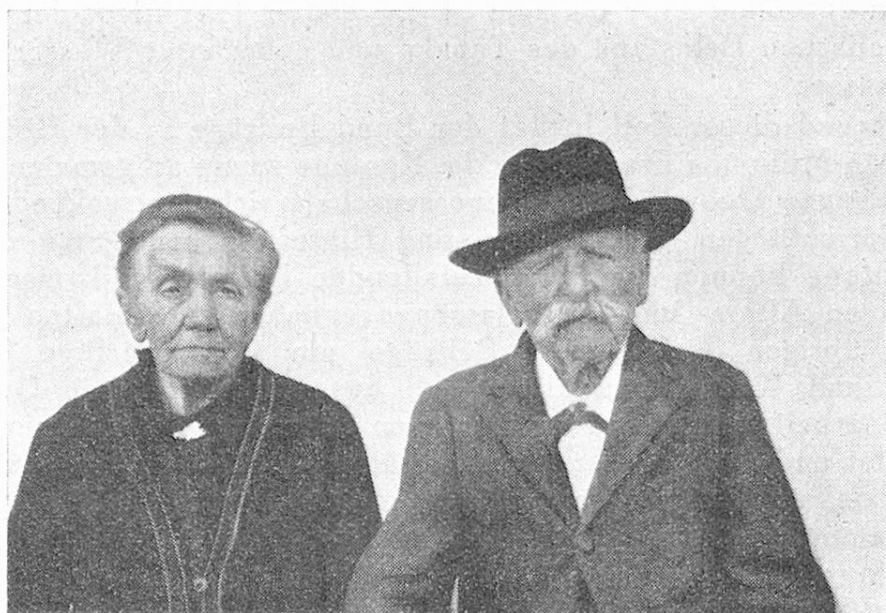
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Noces de diamant!
Epoux Guillemain Benjamin et Alvina des Breuleux,
mariés le 19 juin 1874.

existences ont apportée aux progrès du pays, à la sainte cause de la Patrie? . . .

Jeunes ménages, imitez-les!

Honneur à nos amis des Franches-Montagnes!

J. Choffat.

Übergangsbestimmung zu Art. 34^{quater} betr. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Der 27. November 1938 ist ein Ehrentag des Schweizervolkes. Mit einer auch von den größten Optimisten nicht erwarteten Mehrheit — mit 508 293 Ja gegen 194 285 Nein und mit allen Ständen gegen einen — wurde die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes angenommen. Wieder einmal mehr hat das Volk mit einem sichern Gefühl erfaßt, was auf dem Spiele stand, und sich geschlossen um die Schweizerfahne geschart.

Für die Altersfürsorge ist die 1. Übergangsbestimmung zu Art. 34^{quater} betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung, welche in die Bundesverfassung aufgenommen wurde, von Wichtigkeit. Sie hat folgenden Wortlaut:

Vom 1. Januar 1939 bis zum 31. Dezember 1941 fließt der Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabaks und gebrannter Wasser in die Bundeskasse.

Während dieser Zeit leistet der Bund Beiträge in der Höhe von jährlich 18 Millionen Franken an die Kantone sowie an gemeinnützige, auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft sich erstreckende Fürsorge-Einrichtungen und Alters- und Hinterlassenenversicherungen. Die Kantone können die ihnen zufallenden Beiträge teilweise ihren allgemeinen Alters- und Hinterlassenenversicherungsanstalten zuweisen. Im übrigen dürfen diese Beiträge nur für bedürftige Greise, Witwen und Waisen und ältere und aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos gewordene Personen schweizerischer Nationalität verwendet und nicht als Armenunterstützung behandelt werden. Über die Vollziehung dieser Übergangsbestimmung beschließt die Bundesversammlung.

Während der gleichen Zeit ist das Vermögen des Fonds für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, soweit es nicht in Wertpapieren angelegt ist, zum Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zu verzinsen.

In seiner Botschaft über die Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes in den Jahren 1939 bis 1941 vom 29. November 1938 beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung lediglich die Maßnahmen, „deren der Bundesfinanzhaushalt zu seiner ordnungsgemäßen Weiterführung nach dem 31. Dezember 1938 bedarf“. Auf Seite 2 der Botschaft teilt er mit: „In einem spätern Zeitpunkt werden wir Ihnen einen Beschlussesentwurf zur Vollziehung der 1. Übergangsbestimmung zu Art. 34^{quater} betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung vorlegen.“

Mit gespannter Erwartung sehen die Mitarbeiter der Stiftung „Für das Alter“ und die bedürftigen Greise dieser angekündigten Vorlage entgegen. Gemäß den Wünschen, welche in der freien Aussprache am Vormittag der diesjährigen Abgeordnetenversammlung geäußert wurden, hat das Direktionskomitee den Bundesbehörden folgende Vorschläge für die Durchführung der Übergangsbestimmung zu Art. 34^{quater} unterbreitet:

**1. Erhöhung des Bundesbeitrages an die Stiftung „Für das Alter“
auf 2 Millionen Franken jährlich.**

Bereits in unserer Eingabe vom 3. Juni 1937 an den Bundesrat, auf deren einläßliche Begründung der Notwendigkeit der Erhöhung des Bundesbeitrages an unsere Stiftung wir verweisen, haben wir

betont: „Eine Verdoppelung des Bundesbeitrages von 1 auf 2 Millionen Franken wäre eigentlich die logische Konsequenz unserer Ausführungen.“ Bloß aus Rücksicht auf die Finanzlage des Bundes haben wir davon abgesehen, schon für das Finanzprovisorium des Jahres 1938 um einen Bundesbeitrag von 2 Millionen Franken nachzusuchen.

Mit der Annahme der Verfassungsvorlage vom 27. November 1938 erhält der Bund die Möglichkeit, den begründeten Anforderungen unserer Stiftung zu entsprechen. In Ergänzung unserer Eingabe vom 3. Juni 1937 möchten wir Ihnen zur Begründung unseres Gesuches um Verdoppelung des Bundesbeitrages an unsere Stiftung noch folgende Erwägungen zu bedenken geben:

Im Jahre 1937 haben die Kantonalkomitees der Stiftung „Für das Alter“ 38 089 Greise und Greisinnen mit Fr. 4 111 810 unterstützt. Im gleichen Jahre haben die Kantone insgesamt 60 903 alte Männer und Frauen mit total Fr. 5 967 712 unterstützt (vide „Der Armenpfleger“ Nr. 11 vom 1. November 1938).

Die Altersunterstützungen der Kantone und der Stiftung sind nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar, weil einzelne Kantone ihre Altersfürsorge aus Bundesmitteln ganz oder teilweise den Kantonalkomitees unserer Stiftung übertragen haben und deshalb die daraus unterstützten Greise und verausgabten Unterstützungen auch in der Fürsorgestatistik unserer Stiftung aufgeführt werden. Auch haben zahlreiche Kantonsregierungen aus ihrem Bundesanteil den entsprechenden Komitees unserer Stiftung größere oder kleinere Staatsbeiträge gewährt. Unter Berücksichtigung der namentlich in den Kantonen Zürich und Tessin ins Gewicht fallenden Doppelzahlungen dürfen wir schätzungsweise sagen, daß die Kantone rund zwei Drittel und die Stiftung rund einen Drittel der bedürftigen Greise betreuen.

Es entzieht sich unserer Kenntnis, wieviel von den 18 Millionen Franken der Bund für Altersfürsorge und Altersversicherung der Kantone verwenden kann. Wenn wir von den 10 Millionen Franken ausgehen, welche der Bundesrat in seinem Gegenvorschlag zur Fürsorgeinitiative vom 17. September 1937 den Kantonen für bedürftige Greise, Witwen und Waisen zur Verfügung stellen wollte, so könnten die Kantone mindestens $8\frac{1}{2}$ Millionen Franken dafür aufwenden. Voraussichtlich werden ihnen aber im Rahmen der Verfassungsvorlage noch höhere Beträge für eigentliche Altersfürsorge und Altersversicherung überwiesen werden können.

Auch wenn wir die indirekte Bundeshilfe in Betracht ziehen, welche zahlreichen Kantonalkomitees unserer Stiftung in anerkennenswerter Weise seitens ihrer Regierungen zuteil wird, und hoffen dürfen, daß sie auch künftig unsere von Jahr zu Jahr wachsende Fürsorgetätigkeit mindestens im bisherigen Umfange von rund $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken jährlich fördern und ermöglichen werde, so glauben wir doch, daß eine direkte Erhöhung der Bundeshilfe an unsere Stiftung auf 2 Millionen Franken jährlich dem Verhältnis von einem Drittel der von ihr unterstützten Greise zu den zwei Dritteln von den Kantonen unterstützten Greisen besser entspricht.

2. Unterstützung der bedürftigen Greise, nicht Entlastung der Armenkassen muß das Ziel der Altersfürsorge des Bundes sein.

Die Bundesaltersfürsorge ist die Vorläuferin einer Altersversicherung mit Bundeshilfe. Beide werden von der in unserem Volke lebendigen Überzeugung getragen, daß der infolge Alters hilfsbedürftig gewordene Mitbürger nicht bloß auf die als demütigend empfundene Armenunterstützung angewiesen sein soll.

Grundsätzlich würden wir es begrüßen, wenn der Bund sich ausschließlich der nicht armengenössigen Greise annehmen und die Sorge für die armengenössigen Alten den Kantonen und Gemeinden überlassen könnte. Zahlreiche Greise und Greisinnen würden dadurch vor der Armengenössigkeit bewahrt und auch nicht ganz von öffentlicher Hilfe abhängige Alte durch die höhern Beiträge, welche bei Beschränkung auf die Nichtarmengenössigen nötigenfalls ausgerichtet werden könnten, wieder von der Armenunterstützung unabhängig. Indirekt würde der Bund damit auch die Armenkassen entlasten, aber vor allem möglichst vielen rechtschaffenen Greisen und Greisinnen den Gang zur Armenpflege ersparen.

Sollte dieses Endziel nicht auf einmal erreichbar sein — ein volles Drittel der von den Kantonen unterstützten Alten sind ja armengenössig, und über ein Drittel der kantonalen Altersunterstützungen aus Bundesmitteln wurden für Armengenössige verwendet —, so bitten wir Sie, es bei der Ausarbeitung der Vollzugsbestimmungen nicht aus dem Auge zu lassen. Der Text der Verfassungsvorlage gibt den Bundesbehörden die Befugnis, darüber zu wachen, daß die Bundesbeiträge durch die Kantone „nur für bedürftige Greise“ und nicht für Zuschüsse an die Armenkassen verwendet werden.

3. Eine künftige schweizerische Lösung der Alters- und Hinterlassenenversicherung darf in keiner Weise präjudiziert werden.

Die Frage ist noch durchaus unabgeklärt, welchen Weg der Bund einschlagen soll, um möglichst weiten Volkskreisen die Wohltat einer Altersversicherung zu verschaffen. Wir haben nichts dagegen einzuwenden, wenn der Bund Gebrauch machen will von der in der Übergangsordnung vorgesehenen Möglichkeit, „Beiträge zu leisten an gemeinnützige, auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft sich erstreckende Alters- und Hinterlassenenversicherungen“.

Wir erlauben uns nur, den Wunsch auszusprechen, daß der Bund, wenn er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, sorgfältig vermeidet, durch die in den dreijährigen Übergangsbestimmungen getroffene Regelung die endgültige Lösung der Altersversicherung mit Bundeshilfe irgendwie — rechtlich oder faktisch — zu präjudizieren.

4. Die Fürsorge für ältere und aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos gewordene Schweizer muß im Zusammenhang mit der Altersfürsorge und Altersversicherung verwirklicht werden.

Es ist erfreulich, daß der Bund die bedauernswerten älteren Arbeitslosen, welche nirgends mehr eingestellt werden, nicht einfach

ihrem traurigen Schicksal früher oder später eintretender Armen- genössigkeit anheim fallen läßt, sondern sich bemüht, einen erträg- lichen Übergang von der Arbeitslosenversicherung und Krisenunter- stützung zur Altersfürsorge und -versicherung zu schaffen.

Die Aufgabe ist ungemein schwierig, und es ist damit zu rechnen, daß die neu einzurichtende Fürsorge wohl kaum nach Ablauf der Übergangsbestimmungen wieder aufgehoben werden kann, sondern — wenigstens solange die Krise und die Notlage der ältern Arbeits- losen andauert — irgendwie fortgeführt werden muß.

Auf Grund unserer langjährigen Erfahrungen mit ältern Arbeits- losen gestatten wir uns, Ihnen die Anregung zu gefl. Prüfung zu unter- breiten, den Kantonen die Möglichkeit einzuräumen, die Beiträge des Bundes nicht nur für Unterstützung, sondern auch für Beschäftigung der ältern Arbeitslosen in Arbeitslagern, gemeinnützigen Werkstätten und andern Arbeitsbeschaffungseinrichtungen zu verwenden. Denn ein großer Teil dieser mit 50, 55 oder 60 Jahren aus dem Erwerbsleben ausgeschalteten Arbeitslosen sehnt sich nach Arbeit und sträubt sich gegen eine bloße Unterstützung.

Wir geben der Hoffnung Ausdruck, daß Bundesrat und Bundesversammlung den wohlüberlegten Vorschlägen der Stiftung „Für das Alter“ die gebührende Aufmerksamkeit schenken und sie in dem Bundesbeschluß über den Vollzug der Übergangsbestimmung zu Art. 34^{quater} nach Möglich- keit berücksichtigt werden.

W. A.

Dekan Peter Walser †.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, hier ein vollstän- diges Lebensbild Peter Walsers zu entwerfen und seinen Werde- und Lebensgang aufzuzeigen. Nur mit ein paar wenigen Worten sei darauf hingewiesen.

Peter Walser wurde 1871 im sonnigen Seewis im Prä- tigau geboren, wo seine Vorfahren seit Jahrhunderten wackere einfache Bauern waren. Etwas von der zähen, ausdauernden Energie, die der Bergbauer nötig hat, um durchzukommen, war Peter Walser sein ganzes Leben eigen. Nach gut bestandener Matura in Chur studierte er in Basel, Berlin und Zürich. 6 Semester bloß war er auf der Hochschule, aber sie genügten, um ihn ein ausgezeich- netes theologisches Examen bestehen zu lassen.

Zunächst war er einige Jahre in Pontresina tätig, um dann seinen eigentlichen Wirkungskreis in Chur anzutre-